

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in ihrer aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung vom 04.12.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda (nachfolgend Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sömmerda. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek im Rahmen dieser Ordnung wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu nutzen. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren werden auch die Daten des gesetzlichen Vertreters (Name, Geburtsdatum, Anschrift) erhoben und von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle sowie Ersatzleistungen bei Verlust gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bibliothek die elektronische

Datenverarbeitung ein. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

- (3) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 sowie die Kenntnisnahme dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Benutzung gibt.
- (4) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt die Kenntnisnahme auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Für den Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ein Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. (3) Für die Erstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für

Medien	Leihfrist
Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Hörbücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Konsolenspiele, Konsolen, Toniebox	2 Wochen
e-Reader	4 Wochen
e-Medien	entsprechend der Ausleihfristen im Verbund der öffentlichen Bibliotheken in Thüringen
DVDs	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können bis zu drei Verlängerungen erfolgen. Auf Verlangen ist dabei der entlehene Gegenstand vorzulegen.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Der Benutzer kann entlehene Medien über den Online-Katalog auf der Homepage, telefonisch, per E-Mail oder direkt in der Bibliothek vorbestellen.

§ 7 Fernleihe

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Dafür ist ein Entgelt gemäß Anlage 2 zu entrichten. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Medienabgabe über die Medienrückgabe am Seiteneingang der Bibliothek erfolgen.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumniszuschläge erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (4) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entlehene Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (5) Säumniszuschläge und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Nutzer

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10 Haftung der Bibliothek/Urheberrecht

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten, Datenträgern oder Dateien des Benutzers, die durch bereitgestellte elektronische Medien verursacht werden.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).
- (4) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet. Das gilt auch für die in der Bibliothek aufgestellten Kopiergeräte und Drucker.
- (5) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst. Sie haben die Bibliothek von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Internetnutzung/WLAN Nutzung

Die Bibliothek stellt öffentliche Internetzugänge und WLAN zur Verfügung. Die Nutzung hat entsprechend der Benutzungsregelung für die öffentlichen Internetzugänge und die WLAN Nutzung in der Bibliothek zu erfolgen. Die Benutzungsregelung für öffentliche Internetzugänge und WLAN (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 12 Entgelte

Die Benutzung der Bibliothek ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Das Entgelt wird mit der Inanspruchnahme fällig.

§ 13 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 14 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Bibliothek verboten.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Aufenthalts in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu deponieren.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Benutzer und Besucher übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

- (5) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer und Besucher, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 16 Sprachform

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda vom 24. September 2020 außer Kraft.

Sömmerda, den

Hauboldt
Bürgermeister

Siegel

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sömmerda

Anlage 1

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Anmeldung / Jahresentgelt / Benutzerausweis

Jahresentgelte sind jeweils gültig für 12 Monate vom Tag der Aushändigung oder Verlängerung an.

Benutzungsentgelt	Euro
Jahresentgelt für die Benutzung der Bibliothek	18,00
Jahresentgelt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	0,00
Ermäßigtes Jahresentgelt Ermäßigung gilt für folgende Benutzergruppen: Beziehende von Bürgergeld Menschen mit Schwerbehinderung Personen, die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen und sich mit dem entsprechenden Dokument ausweisen können (Stadtratsbeschluss 352-33./93 vom 24.06.1993) Für alle ermäßigungsberechtigte Benutzer gilt, dass der Nachweis zur Berechtigung vorgelegt werden muss	9,00
Jahresentgelt für einen Familienausweis	25,00
Von Kooperationspartnern der Stadt- und Kreisbibliothek wie Kindergärten, Schulen, städtischen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen, die mit ihren pädagogischen, kulturellen und sozialen Angeboten in Sömmerda wirken, wird zur Unterstützung ihrer Arbeit keine Jahresgebühr erhoben.	
Bibliotheksausweis	3,00
Neuausstellung eines Bibliotheksausweises (bei Verlust oder Beschädigung)	5,00

2. Entgelte bei Überschreitung der Leihrist

Benutzungsentgelt	Euro
1. Mahnung (je Medium, zzgl. Porto)	1,00
2. Mahnung (je Medium, zzgl. Porto und die Gebühr der 1. Mahnung)	2,00
Vorgerichtliche Mahnung (zzgl. der Gebühren der vorherigen Mahnungen)	5,00

3. Sonderregelungen

Benutzungsentgelt	Euro
Entgelte bei Fristüberschreitungen entliehener DVD je Ausleihtag und Medium	1,00

4. Sonstige Leistungen

Benutzungsentgelt	Euro
Medienbestellungen über die Fernleihe (zzgl. der Portogebühren)	1,00
Kopien und Ausdrucke auf A4 (pro begonnener Seite)	0,50

5. Internet / Nutzungsgebühren

Benutzungsentgelt	Euro
Nutzung Internet / WLAN	kostenfrei
Ausleihen von Geräten wie eBook Reader und Spielekonsole	5,00

Alle Entgelte sind als Netto-Beträge zu verstehen. Für den Fall, dass die jeweilige Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, so erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek der Stadt Sömmerda

Anlage 2

Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle öffentlichen Internetplätze der Bibliothek und die Nutzung des WLAN. Rechtsgrundlage ist die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Sömmerda.

- Die Internetplätze stehen allen Benutzern / Besuchern der Bibliothek zur Verfügung.
- Der Benutzer / Besucher verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.
- Der Benutzer / Besucher meldet sich beim Bibliothekspersonal an.

Benutzungsbeschränkungen

Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetzugänge in der Bibliothek, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes sowie der DSGVO einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass dritte Personen nicht gesetzeswidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.

Die Nutzung der Internetdienste zu kommerziellen Zwecken sowie das Aufrufen, Verbreiten oder Nutzen von rechtswidrigen, gewaltverherrlichenden, pornografischen oder rassistischen Inhalten ist untersagt. Der Benutzer / Besucher verpflichtet sich, keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren oder zu zerstören.

Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Benutzer oder Besucher aus deren Gebrauch entstehen.

Haftung

Die Benutzer und Besucher haften im Rahmen der Internetnutzung und Multimedianeutzung für folgende Schäden:

- mutwillige Beschädigung an Gerät oder Peripherie
- unberechtigter Zugriff oder Zerstörung von Programmen oder Daten
- Manipulation an der Hard- oder Software